

Hinweise

GVS-Erdgashochdruckleitung (Gasversorgung Süddeutschland)

- Der Bereich des 6,00 m breiten Leitungsrechts zugunsten der GVS ist von jeglichen baulichen Einrichtungen sowie Baumpflanzungen freizuhalten.
- Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die GVS:

Gasversorgung Süddeutschland GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Tel.: +49 (0)7 11/78 12 - 0
Fax: +49 (0)7 11/78 12 - 1456
Sunc@gvs-erdgas.de

Postadresse: Postfach 80 04 09, 70504 Stuttgart

- Die freie Zugänglichkeit zu den GVS-Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein.
- Die technischen Bedingungen der GVS-Anlagen sind bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich der Gasfernleitung zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben.
- Die GVS ist an den Einzelbaugesuchen der an den Schutzstreifen heranragenden Grundstücke gem. §§ 54 bzw. 55 LBO zu beteiligen.
- Die Wege- bzw. Straßenbaumaßnahmen im Nahbereich der Leitung bzw. im kreuzenden Leitungsbereich bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der GVS.

110-kV-Leitung Bollenbach-Villingen, Anl. 1440, Mast 3664-3666 (EnBW)

- Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche sind eine Bebauung und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit der EnBW zulässig.
- Im Schutzstreifen der 110 kV-Leitung müssen Bäume und Sträucher einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen haben. Um später wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, ist dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Sichtdreiecke

Die gekennzeichneten Flächen wurden aus den ursprünglichen Bebauungsplänen im Geltungsbereich der Planänderung übernommen bzw. den Erfordernissen angepasst. Sie dienen der Verkehrssicherheit. Diese Flächen sind von baulichen Anlagen und sonstigen Sichtbeschränkungen in einer Höhe über 0,80 m freizuhalten.